

Antonella Romualdi: *Il patrimonio disperso*. Reperti archeologici sequestrati dalla Guardia di Finanza. Catalogo della mostra, Piombino 15. 7.–31. 10. 1989. Roma: 'L'Erma' di Bretschneider 1989. 235 S., zahlr. Abb. (Ministero per i beni culturali e ambientali, Soprintendenza ai beni archeologici per la Toscana.)

Die in Piombino im Sommer 1989 gezeigte Ausstellung ergab sich aus einer engen Zusammenarbeit zwischen der Soprintendenza Archeologica per la Toscana und der örtlichen Guardia di Finanza: jener Waffengattung, die in Italien als Finanz-

und Zollwache fungiert und zu deren vielfältigen Aufgaben auch die Kontrolle über alle als Staatseigentum geltenden archäologischen Bodenfunde gehört. Die Ausstellung umfaßte eine kleine Auswahl (insgesamt etwa 300 Stücke) des archäologischen Materials, das von der Finanza zwischen 1984 und 1988 im engeren Umkreis von Piombino beschlagnahmt wurde. Die Objekte gehen durch alle Gattungen hindurch und reichen vom Paläolithikum bis in die Spätantike, sind in der überwiegenden Mehrzahl aber etruskisch oder römisch; unter ihnen gibt es mehr oder weniger zufällige Tauch- oder Lesefunde, aber auch viele Gegenstände, die nur durch gezieltes Graben ans Licht gebracht worden sein können. Sie lassen auf eine bemerkenswert lebhaftige Tätigkeit illegaler Ausgräber schließen, was in dieser Gegend kaum erstaunt. Nicht umsonst versucht man hier seit Jahren schon einen archäologischen Park einzurichten, der größere Teile des Geländes unter die Kontrolle der Soprintendenza brächte und sie zugleich in ein artikuliertes, dem Besucher sich erschließendes Freiluftmuseum verwandeln könnte.¹ Dieser Plan konnte bis heute noch nicht realisiert werden. Vor diesem Hintergrund ist es zu verstehen, wenn schon in der Einleitung zum Katalog ausdrücklich betont wird, daß es sich um eine «mostra negativa» handle: gezogen wird eine traurige und warnende Bilanz, und auch die Lektüre des Kataloges ist – wie kaum anders zu erwarten – deprimierend: die Texte leisten eine sorgfältige typologische und stilistische Einordnung der Stücke; deren Fundzusammenhang aber und der damit verbundene historische Zeugniswert sind unwiederbringlich verloren. Dieses Wertes beraubt und zu Dekorationsgegenständen reduziert, verströmen die Gegenstände nur noch die dürftige Aura einer entwurzelten – und somit beliebig gewordenen – Authentizität.

Beschlagnahmt wurden allerdings nicht nur etruskische und römische Lokalfunde; im Katalog ist auch eine reiche Auswahl punischer, kampanischer und vor allem apulischer Keramik vertreten: Funde unterschiedlicher und weit entfernter Provenienz. Dieses heterogene Material spricht für einen blühenden Antikenhandel mit guten Verbindungen zum Süden, wie man ihn in Piombino, das gewiß keine Metropole ist und fernab von den großen Verkehrsrouten liegt, vielleicht doch nicht vermutet hätte.

Ausstellung und Katalog sollten in der Absicht ihrer Organisatoren als Anregung zu einer Diskussion wirken. In Italien wird diese auf breiter Basis geführt,² nicht zuletzt mit den zuständigen Politikern. Ihr wäre auch außerhalb von Italien eine entsprechende Resonanz zu wünschen, die vorderhand aber noch gering ist. Hier besteht im deutschsprachigen Raum ein beträchtlicher Nachholbedarf, auch und gerade innerhalb des Faches. Da in den wissenschaftlichen Publikationsorganen das Thema kaum behandelt zu werden pflegt,³ kann sich die vorliegende

¹ Vgl. I. Insolera – A. Romualdi, *Il parco archeologico di Populonia*. In: *I siti archeologici, un problema di musealizzazione all'aperto*. Atti del primo seminario di studi (Rom 1988) 76–82.

² Vgl. die Beiträge über die 'scavi clandestini' in: *ARCHEO. Attualità del passato*, 49–51, März–Mai 1989.

³ Ein Gespräch darüber fand 1988 am Rand des 13. internationalen Kongresses für Klassische Archäologie statt, die daraus hervorgegangene Erklärung dazu ist auch in den Kongreßakten veröffentlicht: *Akten des XIII. Kongresses für Klassische Archäologie Berlin 1988* (Mainz 1990) 642f; siehe dazu auch W.-D. Heilmeyer, *Kunstexport, Neuerwerbungen, Leihgaben*. In: *Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz* 25, 1988, 117–124.

Rezension leider auch nicht auf einen bestehenden Diskussionsstand beziehen:⁴ sie soll eher verstanden werden als Anstoß und als Hinweis auf einen Problemhorizont, der allzuoft verschwiegen worden ist.

Wären die in Piombino ausgestellten Objekte nicht beschlagnahmt worden, sondern in den Handel gelangt, so hätten sie dort in aller Regel kaum spektakuläre Preise erzielt. Unter ihnen gibt es kaum Gegenstände, für deren Erwerb sich ein Museum hätte interessieren können. Das bescheidene Niveau liegt einerseits zweifellos an der marginalen Bedeutung von Piombino als Umschlagplatz für den Kunsthandel, hat darüber hinaus aber auch allgemeinere Gründe. Man braucht nur den von der Finanza beschlagnahmten Gegenständen diejenigen gegenüberzustellen, die zur selben Zeit in den Katalogen des internationalen Kunsthandels erscheinen. Eine solche Gegenüberstellung führt schnell zur Vermutung, daß wertvollere Objekte, deren illegaler Export mit hohen Gewinnmargen verbunden ist und entsprechend professionell organisiert wird, nur vergleichsweise selten in den Netzen der italienischen Finanza hängen bleiben.

Damit wird zugleich deutlich, daß sich das Phänomen nicht auf eine interne Schwierigkeit der italienischen Behörden reduzieren läßt. Der Zusammenhang zwischen illegaler Ausgrabung in den antikenreichen Ländern und gesteigerter Nachfrage nach Antiken in ökonomisch reichen, aber antikenarmen Ländern ist naheliegend und evident. Der Kunsthandel hat diese Problematik deutlich erkannt. 1987 hat die *Confédération Internationale des Négociants en Oeuvres d'Art* (C.I.N.O.A.) eine deontologische Resolution verabschiedet, worin sich ihre Mitglieder verpflichten, «sich nicht am Import, Export oder Handel solcher Kunstwerke zu beteiligen, bei denen ein hinreichender Grund zur Annahme besteht, daß [...] der Gegenstand ohne die erforderliche Erlaubnis ausgegraben oder aus Ausgrabungen erworben wurde».⁵ Das Problem betrifft aber nicht nur den Handel, sondern auch und nicht zuletzt jedes Museum, das in einem antikenarmen Land über öffentliche Gelder für den Ankauf antiker Kunstgegenstände verfügt:⁶ und es stellt sich heute mit immer größerer Dringlichkeit.

Ein kurzer historischer Rückblick genügt, um zu zeigen, daß die ankaufenden Museen ihre Unschuld längst verloren haben, die sie in ihrer Gründerzeit – sofern diese in das 19. Jh. fällt – noch für sich reklamieren konnten.

Gegenstand musealer Ankäufe waren damals – so wie heute – im Handel auftauchende, aus ihrem ursprünglichen Grabungszusammenhang herausgelöste Stücke. Eine solche An-

⁴ Immerhin kann inzwischen und nach Abschluß des Manuskriptes verwiesen werden auf eine ganze Sammlung verschiedener Stellungnahmen zur 'Berliner Erklärung' (siehe vorige Anm.) in der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 137 vom 16./17. 6. 1990; zu den kritischen Reaktionen darunter vgl. wiederum P. E. Arias in *BdA* 62/63, 1990, 131–134.

⁵ Die C.I.N.O.A.-Erklärung hält sich im zitierten Passus eng an das Europarat-Übereinkommen von 1969, vgl. unten Anm. 6. Der vollständige Text der Erklärung in *Weltkunst. Aktuelle Zeitschrift für Kunst und Antiquitäten* 57, 20 (15. Oktober 1987), 2913.

⁶ Grundlegend sollte hier das Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturguts sein, das von den Mitgliedstaaten des Europarates am 6. 5. 1969 unterzeichnet und vom Bundestag am 17. 10. 1974 als Gesetz beschlossen worden ist; damit hat sich auch die Bundesrepublik dazu verpflichtet, «soweit Museen [...] betroffen sind, deren Ankäufe staatlicher Aufsicht unterstehen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Erwerb archäologischer Gegenstände zu verhüten, bei denen aus bestimmten Gründen der Verdacht besteht, daß sie aus unzulässigen Ausgrabungen stammen oder bei amtlichen Ausgrabungen entwendet wurden» (Artikel 6, § 2 a).

kaufspraxis seitens der Museen bildete zu jener Zeit allerdings die Fortsetzung und unmittelbare Konsequenz einer genau entsprechenden Ausgrabungspraxis. Ausgrabungen gingen in der ersten Hälfte des 19. Jh. auf private Initiative zurück, ohne daß von staatlicher Seite eine nennenswerte Kontrolle ausgeübt worden wäre. Ob nun aus ökonomischem Interesse oder aus wissenschaftlicher Neugierde gegraben wurde: Ziel der Grabung waren stets die einzelnen Fundstücke, eine Aufzeichnung der Fundzusammenhänge schien den Ausgräbern irrelevant. Daß dadurch ganze Fundplätze verwüstet, zusammengehöriges Material auseinandergerissen und in alle Winde verstreut wurde: dies konnte damals nur wenigen bewußt werden.⁷ Dazu kommt, daß in den meisten Ursprungsländern der Handel und der Export archäologischen Materials vom Staat explizit zugelassen oder stillschweigend geduldet wurde: die ankaufenden Museen bewegten sich in einem juristisch weitgehend gesicherten Freiraum.

Jedoch haben sich seitdem sowohl die Grabungsmentalität als auch die juristische Situation grundsätzlich geändert. Im Lauf der zweiten Hälfte des 19. Jh. verwandelten sich die Ausgrabungen in wissenschaftliche Großunternehmen, bei denen es nicht mehr allein auf die Funde, sondern auch und vor allem auf die Befunde ankam. Je mehr man die Ausgrabung als ein Mittel verstand, auf historische Fragen zu antworten, desto entscheidender wurde die Einbettung der Funde in geschichtliche Horizonte, Kontexte und Schichten. Folgerichtige Konsequenz davon war die Einrichtung örtlicher Ausgrabungsmuseen: das älteste von ihnen wurde 1879 in Olympia gegründet.⁸ In einem Grabungsmuseum aber besteht die naheliegende Möglichkeit, größere Fundzusammenhänge auszustellen: das einzelne Kunstwerk kann dadurch aus seiner vermeintlichen Autonomie erlöst und in den lebendigen Horizont zurückversetzt werden, für den es ursprünglich geschaffen worden ist. Von solchen Bestrebungen blieben auch die ankaufenden Museen nicht gänzlich unberührt: seit dem letzten Viertel des 19. Jh. macht sich ein verstärkter Trend zum Erwerb zusammengehöriger Fundkomplexe bemerkbar.⁹

Parallel zu dieser Verwissenschaftlichung der Grabungsmethoden verstärkte sich auch das Interesse des Staates an seinem archäologischen Vermögen. Wegweisend war Griechenland mit einem Gesetz, das bereits 1834 erlassen wurde, bald nach der Befreiung. Alle Altertümer auf griechischem Territorium wurden, da sie von Vorfahren des griechischen Volkes geschaffen worden seien, zum gemeinsamen Nationalbesitz aller Griechen erklärt.¹⁰ Das Gesetz war unmittelbarer Ausdruck jenes ethnisch gefärbten Klassizismus, der damals eine wesentliche Grundlage des jungen griechischen Nationalbewußtseins bildete. Der Staat setzte sich gewissermaßen selbst als Erben des antiken Griechenlands ein, er übernahm gleichzeitig aber auch die Verantwortung für die archäologischen Güter.

Ähnliches gilt – bisweilen mit einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung – auch für andere antikenreichen Länder. In einem fortschreitenden Prozeß wurden staat-

⁷ Zu den seltenen Ausnahmen gehört E. Gerhards bekannte Klage über die ersten Ausgrabungen in Vulci: AdI 3, 1831, 110.

⁸ 100 Jahre deutsche Ausgrabung in Olympia. Ausstellungskatalog München 1972, 42–44.

⁹ So haben z. B. die Berliner Museen bereits 1873 124 Objekte (wahrscheinlich das gesamte Grabinventar) aus der Tomba del Guerriero in Tarquinia erworben, und in der Folgezeit sind die Ankäufe von Grabkomplexen häufig gewesen; vgl. Die Welt der Etrusker. Ausstellungskatalog Berlin/Ost 1988, 406f; noch einen Schritt weiter begaben sich die Museen, indem sie begannen, von sich aus Grabungen zu veranstalten: auf die Ausgrabungen in Pergamon (seit 1878) folgten u. a. Projekte in Priene, Milet, Samos und Baalbeck.

¹⁰ Gesetz vom 10. 5. 1834, Abschnitt 3, Buchstabe A, § 61–64: bereits bestehender Privatbesitz von Altertümern wurde zwar anerkannt; in Zukunft aber sollten alle Neufunde unverzüglich bei den zuständigen Ephoren gemeldet werden; Bodenfunde sollten zur Hälfte an den allfälligen Eigentümer des Grundstücks und zur anderen Hälfte an den Staat fallen. Der vollständige Text bei: Φ. Ν. Φλογαίτης, *Οἱ δικαστικοὶ νόμοι τῆς Ἑλλάδος*, Bd. 2, 1886, 798ff. Einen Schritt weiter ging vierzig Jahre später der Vertrag, der vor Beginn der Olympia-Grabungen zwischen der griechischen und der deutschen Regierung abgeschlossen wurde und in dem das griechische Eigentumsrecht an allen Funden festgelegt wurde: 100 Jahre deutsche Ausgrabungen in Olympia. Ausstellungskatalog München 1972, 33f.

liche Institutionen für die Verwaltung der Antiken gegründet und striktere Gesetze zu deren Schutz erlassen.¹¹ Den Gesetzen entsprach freilich nicht überall eine effektive, flächendeckende Kontrolle. Unbewilligte Grabungen wurden überall dort fortgeführt, wo sie lukrativ waren und wo die staatliche Kontrolle nicht ausreichte, um sie zu unterbinden. Die Gesetze hatten somit zwar keine durchweg verhindernde, wohl aber eine kriminalisierende Wirkung, indem sie private Ausgräber in die Heimlichkeit der Illegalität abtauchen ließen: nicht umsonst heißen diese in Italien bis heute tout court 'clandestini'. Dieses Untertauchen hatte und hat nach wie vor zur Folge, daß bei allen Gegenständen, die aus solchen Grabungen in den Handel geraten, sämtliche Herkunftsspuren systematisch verwischt werden: verständlicherweise, da diese zu einem illegalen Ursprung und zu einem strafbaren Tatbestand zurückführen würden.

Durch die verschärfte Gesetzgebung seitens der antikenreichen Länder und durch die Einrichtung von Ausgrabungsmuseen sind die ankaufenden Museen in eine paradoxe Situation geraten: ihr ehemals selbstverständlicher Zuwachs ist höchst problematisch geworden. Die Schwierigkeiten ergeben sich bei jeder Neuerwerbung: zwar ist der Markt überaus reich an Angeboten, aber vergleichsweise selten finden sich darunter Gegenstände, die aus alten, inzwischen wieder aufgelösten Sammlungen stammen. Überall dort, wo eine solche Provenienz nicht nachzuweisen ist und der Gegenstand aus dem Nichts auftaucht, drängt sich der Verdacht auf, daß dieses Nichts keine andere Funktion habe als die, eine illegale Herkunft zu verdecken.

Die Probleme, die sich aus illegalen Provenienzen ergeben, sind höchst vielfältiger Natur. Dabei müssen vor allem zwei Aspekte deutlich unterschieden werden. Die Problematik läßt sich zunächst einmal aus juristischer und politischer Perspektive betrachten.¹² Da sich der Staat in antikenreichen Ländern als gesetzlicher Eigentümer des gesamten archäologischen Vermögens versteht, kann er aus diesem Eigentumsrecht im Fall von Kunstwerken, die in neuerer Zeit ins Ausland exportiert und dort von Museen erworben worden sind, gelegentlich Rückgabeforderungen ableiten. Solche Forderungen können spektakulär und von entsprechender Publizität begleitet sein. Tatsächlich kann es kulturpolitisch von höchster Brisanz sein, ob ein archäologischer Gegenstand drei, dreihundert oder dreitausend Kilometer von seinem Fundort entfernt ausgestellt wird, und ob zwischen Fund- und Ausstellungsort keine, eine oder mehrere Grenzen verlaufen.

Von der juristischen und politischen Rückgabeproblematik völlig unabhängig, aus wissenschaftlicher Perspektive ungleich bedeutender, ja einzig entscheidend ist jedoch die Frage nach Bewahrung oder Zerstörung der Befunde. Die Zerstörung von Befunden ist aber keine zufällige und gelegentliche, sondern eine strukturell bedingte, zwangsläufige und allgemeine Begleiterscheinung illegaler Ausgrabungstätigkeit. Wird diese Befundzerstörung in Kauf genommen, so erhält alle nachträgliche Sorgfalt der wissenschaftlichen Bearbeitung – die den verlorenen Befund ohnehin nie mehr einholen wird – den ironischen Charakter einer Kompensationsübung.

¹¹ Die heute geltenden Gesetze stammen von 1932 (Griechenland), 1939 (Italien), 1963 (Syrien), 1973 (Türkei), 1983 (Ägypten). Für einen allgemeineren Überblick vgl. H. Saba, *The Protection of Cultural Property. Compendium of Legislative Texts 1–2* (Paris, Unesco 1984), wo viele der archäologisch relevanten Länder allerdings nicht miteinfaßt sind.

¹² Vgl. K. Siehr, *Kunstraub und das internationale Recht*. Schweizerische Juristen-Zeitung 77, 1981, 189–212.

Eine museale Ankaufspraxis, die stillschweigend die Zerstörung von Fundzusammenhängen voraussetzt und sie nachträglich durch finanzielle Hilfe unterstützt, erweist sich wissenschaftshistorisch als ein Relikt aus dem mittleren 19. Jh.; nach dem methodischen Selbstverständnis des Faches ist sie längst obsolet und nicht mehr zu rechtfertigen. Was nicht gerechtfertigt werden kann, läßt sich freilich mit halbgeschlossenen Augen dennoch einfach fortsetzen. Aber vielleicht können 'negative Ausstellungen' wie die von Piombino doch dazu beitragen, die Augen zu öffnen.

Berlin

Luca Giuliani

*